

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 20.12.2012

Probezeit vor Zusage einer Pension an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) (BMF-Schreiben vom 14.12.2012, IV C 2 – S 2142/10/10001)

Auch zur Probezeit hatte der BFH im Urteil vom 28.04.2010 eine Entscheidung getroffen. Mit o.g. Schreiben hat das BMF nun dazu Stellung genommen.

Als Probezeit gilt demnach der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage. Der Zeitraum zwischen der Erteilung der Zusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung, also die versorgungsfreie Zeit, zählt nicht zur Probezeit.

Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend anzusehen. Hat das Unternehmen Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters und ist die Ertragserwartung hinreichend deutlich abschätzbar, kann auf die Probezeit verzichtet werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Eine unter Verstoß gegen eine angemessene Probezeit erteilte Pensionszusage ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Der BFH hatte dazu weiter geurteilt, dass auch ein „Hineinwachsen“ in eine fremdvergleichsgerechte Pensionszusage nicht möglich ist, da allein die Situation im Zeitpunkt der Zusage ausschlaggebend ist. Das BMF schließt sich in seinem Schreiben dieser Auffassung an.

Die Möglichkeit einer Aufhebung der ursprünglichen und des Abschlusses einer neuen Pensionszusage nach Ablauf der angemessenen Probezeit ist weiterhin möglich.

Bedeutung für die Praxis:

Bestehende Pensionszusagen sollten auf die Einhaltung der Probezeit überprüft werden, da nach Aufnahme der BFH Rechtsprechung durch das BMF das Augenmerk der Betriebsprüfer verstärkt auf diese Thematik gerichtet sein wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de